

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstraß- und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

Art. 1

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Innenstadtbereich dürfen Plakate nur auf Dreieckständern mit Rahmen aus Metall oder Massivholz angebracht werden.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.